Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr.: 43a Seite: 1 / 12

Auftraggeber: Borbet GmbH Teiletyp: CA 70638



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	CA 70638	
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Borbet	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 108 P	
Radgröße:	7Jx16H2	
Rad-Einpresstiefe:	25 mm	
Lochkreisdurchmesser:	108 mm	
Lochzahl:	4	
Mittenlochdurchmesser:	65,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast:	615 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2000 mm	

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Citroen

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
0, 7, 7****, B9, D 4HX, D 6FZ,	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		110 Nm
D RFN, D RHS, D RHY, D RHZ,	M12x1,25, Schaftlänge 30 mm		
D RLZ, D XFX, F, F 8HX, F			
8HY, F 8HZ, F 9HX, F 9HZ, F			
HFX, F KFU, F KFV, F NFU, K,			
KF, L*****, N, R 4HP, R 4HR, R			
4HS, R 4HT, R 4HX, R 6FY, R			
6FZ, R 9HY, R 9HZ, R RFJ, R			
RHL, R RHR, R XFU, S, S*****,			
SH, SH****, U, U*****			

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 2 / 12



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
7 7**** 7	e2*2001	e2*2001/116*0366* e2*2001/116*0366* e2*2007/46*0002*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
55 bis 88	Citroen Berlingo	195/55R16 A93)GA9)N205)T91) 195/60R16 N205) 205/55R16 205/60R16 GC5) 215/55R16 GC6)	A02) bis A10) E55)ER1)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
F	e11*200 ⁻	1/116*0351*			
F HFX	e11*200	7/46*0087*			
F KFU	e2*2001/	e2*2001/116*0289*			
F 8HZ	e2*2001/	/116*0317*			
F 9HX	e2*2001/	/116*0318*			
F 9HZ	e2*2001/	/116*0329*			
F HFX	e2*98/14	ł*0256*			
F KFV	e2*98/14	ł*0257*			
F NFU	e2*98/14	J*0258*			
F 8HX	e2*98/14	ł*0259*			
F 8HY	e2*98/14	J*0261*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
44 bis 80	Citroen C3	195/45R16	A02) bis A10)		
		205/45R16			
		A01)K75)			
		, ,			

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 3 / 12



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
SH	e2*2001/116*0371*		
SH****	e2*2001/116*0371*		
SH	e2*2007	/46*0110*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
66 bis 88	Citroen C3 Picasso	195/50R16	A02) bis A10)
		195/55R16	
		205/50R16 A01)K03)	
		215/45R16	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
S	e11*2007	7/46*0113*		
S	e2*2007/	46*0003*		
S****	e2*2007/	46*0003*		
S	e2*2007/	46*0060*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
44 bis 121	Citroen C3, DS3	195/50R16	A02) bis A10) E82)EF0)	
		195/55R16		
		215/45R16		

Typ(en):	ABE / EG-	-Genehmigung(en):	
L****	e2*2001/1	16*0302*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
65 bis 130	Citroen C4	205/55R16	A02) bis A10)
	(Nicht Ausführungen mit 6- Gang-Getriebe)	A93)N215)	
		205/55R16 M+S	
		A93)	
		215/50R16	
		215/55R16	
		A01)GA8)K94)	
		225/50R16 A01)K15)	

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 4 / 12



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
L****	e2*2001/	/116*0302*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 103	Citroen C4 (Nur Ausführungen mit 6-	205/55R16	A02) bis A10)
	Gang-Getriebe)	215/50R16	

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
N		7/46*0040*	
N		<u>//46*0079*</u>	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
68 bis 115	Citroen C4	195/55R16	A02) bis A10)
		A93)N205)	EF0)
		195/60R16	
		A93)G7V)N205)	
		205/55R16	
		A01)A93a)K04)	
		215/50R16	
		A01)K04)K16)	
		215/55R16	
		A01)G1R)K04)K16)	
		225/50R16	
		A01)K03)K04)K16)	
		235/50R16	
		A01)G1R)K03)K04)K16)K26)	

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 5 / 12



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
N		/46*0040*	,	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng vorne und hinter		Auflagen und Hinweise
68 bis 121	Citroen DS4	215/55R16 A93)		A02) bis A10) EF0)
		215/60R16 A93a)		
		225/55R16 A01)A93a)K03)K	04)	
		235/50R16 A01)K03)K04)		
		235/55R16 A01)K03)K04)		
		245/50R16 A01)K01)K04)		
		255/50R16 A01)K01)K04)		
			rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	A04) bis A40)
		215/60R16 A93a)	235/55R16 K04)	A01) bis A10) EF0)V00)
		215/60R16 A93a)	255/50R16 K04)	A01) bis A10) EF0)V00)
		225/55R16 A93a)K03)	245/50R16 K04)	A01) bis A10) EF0)V00)
		235/55R16 K03)	255/50R16 K04)	A01) bis A10) EF0)V00)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
0	e2*2007/46*0440*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)	_	vorne und hinten, ggf. Auflagen	
55 bis 81	Citroen C4 Cactus	195/55R16	A02) bis A10)
		195/60R16	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 31 zur ABE-Nr. 45810 Nr. : RA-000345-Z5-015

Nr.:

Anlage-Nr.: 43a Seite: 6 / 12

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp: CA 70638



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
U	e11*2001/116*0344*		
U****	e2*2001/116*0345*		
U	e2*2007	7/46*0061*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
80 bis 120	Citroen C4 Picasso	205/55R16	A02) bis A10)
		N215)	EF0)ER1)
		205/60R16	
		N215)	
		215/55R16	

Typen:	ABE / EC	G-Genehmigung:			
R 6FZ	e2*2001/	116*0303*			
R RFJ	e2*2001/	116*0304*			
R 9HZ	e2*2001/	116*0305*			
R RHR	e2*2001/	116*0306*			
R 4HX	e2*2001/	116*0307*			
R XFU	e2*2001/116*0308*				
R RHL	e2*2001/116*0315*				
R 6FY	e2*2001/	116*0334*			
R 4HR	e2*2001/116*0354*				
R 4HP	e2*2001/116*0348*				
R 4HT	e2*2001/116*0347*				
R 4HS	e2*2001/116*0353*				
R 9HY e2*2001/116*0335*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
80 bis 152	C5	215/55R16	A02) bis A10)		
	(Limousine, Kombi)				
	1200/1130	•			

Typen:	ABE / E	G-Genehmigung:			
D 4HX	e2*98/14	4*0221*			
D 6FZ	e2*98/14	4*0215*			
D RFN	e2*98/14*0216*				
D RHS	e2*98/14*0249*				
D RHY	e2*98/14*0219*				
D RHZ	e2*98/14*0220*				
D RLZ	e2*98/14*0217*				
D XFX	e2*98/14*0218*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
66 bis 103	C5 Lim., Kombi	205/55R16	A02) bis A10) B28)		
		215/55R16	·		
		E05)			
152	C5 Lim., Kombi	215/55R16			
	4400(000(000)				

1120/900(920)

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr.: 43a Seite: 7 / 12

Auftraggeber: Borbet GmbH Teiletyp: CA 70638



Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):			
K K KF	e2*2007/46*0092* e2*2007/46*0093* e2*2007/46*0156*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
82 bis 120	Citroen DS5	215/55R16 A93)	A02) bis A10) EF0)		
		215/60R16 A93a)ER2)			
		225/55R16 A93)ER3)			
		225/60R16 A01)G01)ER2)			
		235/50R16 A93)			
		235/55R16 ER2)			
		245/50R16 A93a)			
		245/55R16 A01)G01)K13)ER3)			
		255/50R16 A01)K01)K04)K16)ER2)			

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 8 / 12



- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B28) An Achse 1 ist durch Zurückdrücken der Metallführungsöse am Dämpferrohr ein Abstand von 10 mm zwischen Felge und Handbremsseil herzustellen. Zur Prüfung muss das Rad im belasteten Zustand vom linken bis zum rechten Lenkanschlag gedreht werden.

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 9 / 12



- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E55) Nicht geprüft an Fahrzeugen mit Elektro-Antrieb.
- E82) Beim Typ S nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e2*2007/46*0003*43 (Betrifft nur Citroen C3)
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1230 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

 Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- ER2) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1215 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

 Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- ER3) Aufgrund der geprüften Radfestigkeit ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis max. 1195 kg. Bei Montage an Achse 2 gilt dies auch für die erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 8.3 in den Fahrzeugpapieren).

 Sofern nur diese höher ist als der oben genannte Wert gilt dieser als erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb für diese Rad-Reifen-Kombination.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 10 / 12



- G7V) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18, 225/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GA8) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/50R17, 215/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GA9) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/50R17, 215/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GC5) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/70R15, 195/70R15C, 205/65R15, 215/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GC6) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/70R15, 195/70R15C, 205/50R17, 205/65R15, 215/50R17, 215/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr. : 43a Seite : 11 / 12



- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K75) An Achse 2 ist die ins Radhaus weisende Kante an der hinteren Stoßfängerecke so zu kürzen, dass ein ebener Übergang zwischen Radausschnittkante und Stossfängerkante entsteht.
- K94) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind, folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die ins Radhaus ragende Stoßfängerkante ist entsprechend der gebördelten Radhauskante ca. 100 mm nach unten auslaufend zu kürzen.
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist im Bereich von seitlicher Stoßleiste bis Oberkante hinterer Stoßfänger auf einer Breite von 80 mm auszuschneiden.
 - im Übergangsbereich vom Radhaus zum hinteren Stoßfänger ist der ins Radhaus hineinstehende Kunststoffinnenkotflügel auszuschneiden.
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Nr.: RA-000345-Z5-015

Anlage-Nr.: 43a Seite: 12 / 12

Auftraggeber: Borbet GmbH Teiletyp: CA 70638



Die Anlage Nr. 43a mit den Blättern 1 bis 12 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CA 70638 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 17.02.2017